

Satzung Kölner Flüchtlingsrat e.V.
vom 13.11.1996, zuletzt geändert am 04.05.2016

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kölner Flüchtlingsrat e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind

- die Unterstützung der Interessen von Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen, insbesondere politisch, rassistisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgten unter anderem gegenüber politischen Gremien, Verwaltungsstellen und gegenüber der Öffentlichkeit;
- im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes Ausländern, die im Bundesgebiet Schutz suchen insbesondere vor Verfolgung oder vor Schäden i. S. d. Qualifikationsrichtlinie (Flüchtlinge i. S. d. Satzung) oder Schutz gefunden haben in asyl-, ausländer- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und außergerichtlich zu vertreten;
- Ausländern, die im Bundesgebiet Schutz suchen oder Schutz gefunden haben weitere Hilfestellungen in ihren Angelegenheiten zu geben;
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung eigener Beratungsstellen, durch die Anleitung i. S. d. § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz der eigenen sowie von Flüchtlingsberatern anderer Stellen, durch die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsräten und -organisationen auf Landes-, Bundes- und Europaebene, ferner mit Einzelpersonen, Institutionen, Kirchen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 - Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mit-

glieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - nichtrechtsfähige Vereine,
 - Kirchengemeinden,
 - verfaßte religiöse Gruppen,die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung. Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur mit deren vorherigen Einwilligung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und ernannt werden.
5. Das Vorschlagsrecht haben sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand. Ein Vorschlag der Mitgliederversammlung erfordert $\frac{1}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ein Vorschlag des Vorstandes erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht und das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. Das Stimmrecht wie das Antragsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
3. Die Beitragsordnung wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung erlassen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 - Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Beginn eines Jahres im voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres wird der Beitrag mit dem Eintritt fällig.
2. Auf Antrag kann der Vorstand gestatten, daß der Beitrag in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
3. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann der Vorstand darüber hinaus auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus dem Verein
- oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins

§ 11 - Freiwilliger Austritt

1. Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 12 - Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder **ausgeschlossen** werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat
 - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
3. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

4. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschließungsbeschuß einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.
8. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 13 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und hierüber beschließen. Über den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverträgen kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes entscheiden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden..
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser die Einberufung für notwendig hält. Sie sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
4. Jede Einberufung muß mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. In der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einberufung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung kann als Eventualeinladung mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung ver-

bunden werden, wonach die weitere Mitgliederversammlung unmittelbar zeitlich nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung erfolgen schriftlich.
Ansonsten erfolgen Abstimmungen schriftlich, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und bis zu 3 beisitzenden Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es erfolgt Einzelwahl. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Beschluß der Geschäftsordnung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung maximal in Höhe gem. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) erhalten. Alles Weitere hierzu wird über die Geschäftsordnung gem. Abs. 6 geregelt.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Verantwortliche Mitarbeiter/innen (Bereichs-/ Projektleiter/innen können ebenso mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, wenn Beschlüsse zu treffen sind, die maßgeblichen Einfluss auf ihren Verantwortungsbereich nehmen.

§ 18 – Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 19 - Vereinsauflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 - Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.11.1996 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2016 geändert.

Claus-Ulrich Pröbß
Versammlungsleiter

Anna Kress
Protokollführerin